

## „Förderverein der Markgrafen-Realschule Burgau e. V.“

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Markgrafen-Realschule Burgau e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Burgau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Markgrafen-Realschule Burgau.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch finanzielle Zuwendungen des Vereins an die Markgrafen-Realschule Burgau verwirklicht, die dem Unterhalt, der Verbesserung der Lehrbedingungen oder in anderer Weise der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule dienen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Personen, juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt. Dieser ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

- b) Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts mit deren Auflösung.
- c) Ausschluss. Dieser erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereins sowie nachhaltige Beitragsrückstände (mindestens Rückstand von 2 Jahresbeiträgen). Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand im Sinne vom § 6 Ziffer 4 unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldleistung) zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich in der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr bestimmt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 1. April eines Geschäftsjahres fällig. Jedem Mitglied steht es frei, für sich selbst einen höheren Beitrag zu entrichten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 6)
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 8)

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  - a) der erste Vorsitzende;
  - b) der zweite Vorsitzende;
  - c) der Schatzmeister;
  - d) der Schriftführer;
  - e) ein vom Elternbeirat zu bestimmender Vertreter des Elternbeirates als geborenes Mitglied des Vorstandes;
  - f) ein vom Lehrerkollegium zu bestimmender Vertreter der Lehrerschaft als geborenes Mitglied des Vorstandes sowie
  - g) ein weiteres Vorstandsmitglied als Beisitzer.

- (2) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet eine Nachwahl statt.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden (§ 6, Ziffer 1a und 1b). Jeder dieser beiden Vorsitzenden ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von der Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
- (5) Zahlungen, welche einen Betrag von einschließlich 500 EUR übersteigen, dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorstands geleistet werden. Im Übrigen obliegt die Auszahlungsanordnung dem Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind, wovon entweder der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 7 Aufgabenbereich des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- (2) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- (3) die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (4) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) den Jahresbericht des Vorstands über Lage und Entwicklung des Vereins entgegenzunehmen, den Bericht über die Rechnungsprüfung zu verabschieden, die Entlastung des Vorstands zu beschließen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
  - b) die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes zu wählen

- c) mindestens zwei Kassenprüfer, die weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein dürfen, zu bestimmen;
  - d) über den Widerruf der Bestellung als Vorstandsmitglied zu beschließen;
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen;
  - f) die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- (2) Die Wahl der im § 6 Ziffer 1a und 1b bezeichneten Mitglieder des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim. Die Wahl der im § 6 Ziffer 1c, 1d und 1g bezeichneten Mitglieder des Vorstandes werden per Akklamation gewählt.
- (3) Jede ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt den Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Den Ort einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand bei deren Einberufung.
- (5) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.

### **§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden, oder den zweiten Vorsitzenden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied ausüben lassen. Ein Mitglied oder ein bevollmächtigter Vertreter darf nicht mehr als fünf Stimmen ausüben. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.
- (3)
- a) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
  - b) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
  - b) ein Fünftel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (2) § 9 ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Funktion(en) im Verein und erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen.
- (4) Der Verein fertigt von seinen Mitgliedern zu Zwecken der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit Foto- und Filmaufnahmen an. Mit der Mitgliedschaft wird dem Verein hierzu die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Erlaubnis erteilt sowie weiter die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Erlaubnis erteilt, diese Aufnahmen zum Zwecke der Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit und zu Dokumentationszwecken, analog und digital, zu verwenden.
- (5) Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Anfrage beim Vorstand des Vereins zur Verfügung.

## **§12 Satzungsänderung**

- (1) Die Satzung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der alten Satzung und der beabsichtigten Änderung mit der Begründung allen Mitgliedern zu übersenden.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (3) Ein zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenes Vereinsvermögen fällt dem Sachkostenträger der Realschule Burgau (Landkreis Günzburg) mit der Auflage zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung, am 27.03.2019 beschlossen.